

Vollzug des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) und des Thüringer Abwasserabgabengesetzes (ThürAbwAG)

- Kleineinleitungen aus vollbiologischen Kleinkläranlagen/ Befreiung von der Kleineinleiterabgabe -

Sehr geehrte(r) Grundstückseigentümer(in),

Sie beabsichtigen, auf Ihrem Grundstück eine vollbiologische Kleinkläranlage zu errichten und das dort gereinigte Abwasser auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis in ein Gewässer oder in den Untergrund einzuleiten. Im Folgenden möchten wir Ihnen einige wichtige Hinweise über den Vollzug der Abwasserabgabengesetze geben, die von Ihnen zu beachten sind.

Im Zusammenhang mit der Erhebung der Abwasserabgabe durch das Land Thüringen ist es erforderlich, dass Sie ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der vollbiologischen Kleinkläranlage gegenüber dem Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbetrieb Altenburg (WABA) den Nachweis darüber führen, dass diese Anlage sowie deren Betrieb den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 8 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) entspricht.

Dies ist wie folgt begründet:

1. Die Stadt Altenburg erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit §§ 7, 8 Abs. 1 des Thüringer Abwasserabgabengesetzes (ThürAbwAG) zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe (die sog. Kleineinleiterabgabe).

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Stadt Altenburg nach § 8 in Verbindung mit § 7 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen hat die Stadt Altenburg mit dem Erlass der Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter – Kleineinleiterabgabesatzung - der Stadt Altenburg vom 20.01.2009 geregelt. Die genannte Satzung wurde am 28.01.2009 im Amtsblatt Nr. 05 der Stadt Altenburg veröffentlicht.

2. Auf der Grundlage des § 6 ThürAbwAG i.V.m. § 8 AbwAG bleiben bei der Erhebung dieser Abgabe Abwassereinleitungen < 8 m³/d unberücksichtigt, deren Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird. Die Nachweise sind vom Abgabepflichtigen (Stadt Altenburg/ WABA) bei der Oberen Wasserbehörde vorzulegen.

Die allgemein anerkannte Regel der Technik i.S. des § 8 AbwAG sind eingehalten, wenn durch die Abwasserbehandlungsanlage 150 mg CSB/l und 40 mg BSB₅/l eingehalten werden. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik gelten als eingehalten, wenn durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, europäisch technische Zulassung nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes oder sonst nach Landesrecht zugelassene Abwasserbehandlungsanlage nach Maßgabe der Zulassung eingebaut und betrieben wird. In der Zulassung müssen auch die für eine ordnungsgemäße Funktionsweise erforderlichen Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage festgelegt sein. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

Um die Abgabefreiheit gewähren zu können, ist es erforderlich, dass Sie beim Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbetrieb Altenburg (WABA), Franz-Mehring-Straße 6, 04600 Altenburg nachfolgend aufgeführte Unterlagen selbständig bis zum jeweils genannten Termin einreichen. Nach § 12 Entwässerungssatzung -EWS- ist die Stadt Altenburg, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbetrieb Altenburg (WABA), befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen. Zu diesem Zweck sind dem Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbetrieb Altenburg (WABA) die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Unterlage

Termin

Bescheid der Unteren Wasserbehörde (LRA Altenburger Land) über die Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (ggf. auch Untergrund) mit Angabe des vorgeschriebenen Typs der Kläranlage

einmalig mit dem Entwässerungsantrag

gültige und vollständige bauaufsichtliche Zulassung der geplanten Kläranlage

einmalig mit dem Entwässerungsantrag

Wartungsprotokolle der von Ihnen mit der Wartung beauftragten Fachfirma

binnen eines Monats nach jeder durchgeführten Wartung*

* gemäß § 8 Abs. 4 ThürKKAVO als digitale Datei im Format der DiWa-Schnittstelle

Die Übergabe der digitalen Wartungsdaten an den WABA sollte vorzugsweise per e-mail erfolgen. Bitte verwenden Sie dazu die folgende Adresse diwa@waba-altenburg.de.

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Schlamm Entsorgung der Kläranlage erfolgt im Rahmen der städtischen Fäkalschlammabfuhr und braucht nicht gesondert eingereicht zu werden.

Soweit die o.g. erforderlichen Nachweise beim Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbetrieb Altenburg (WABA) vollständig und rechtzeitig vorliegen, werden Sie für den jeweiligen Erhebungszeitraum von der Abwasserabgabe befreit.

Soweit die o.g. erforderlichen Nachweise nicht vollständig bzw. nicht rechtzeitig vorliegen, wird die Befreiung von der Abwasserabgabe nicht gewährt. In diesem Zusammenhang weisen wir Sie auf die Festsetzungsfrist nach § 169 Abgabenordnung (AO) hin. Demnach kann die Abgabe auch rückwirkend erhoben werden.

Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass andere Nachweise als die o.g. nicht anerkannt werden.